



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

---

Nr. 8/1995

Dresden, 5. April 1995

2B 12109

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
24. 3. 1995 <b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)</b>	117
6. 3. 1995    Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung des Sächsischen Graduertengesetzes	122

---

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/1995

Dresden, 5. April 1995

2B 12109

## Inhaltsverzeichnis

Seite

24. 3. 1995	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)</b>	117
6. 3. 1995	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung des Sächsischen Graduiertengesetzes	122

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplanes**  
**des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1995**

**(Haushaltsgesetz 1995)**

**Vom 24. März 1995**

Der Sächsische Landtag hat am 24. März 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1995 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 31 345 015 300 Deutsche Mark festgestellt.

**§ 2**

**Kreditermächtigungen**

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:
1. für das Haushaltsjahr 1995 bis zur Höhe von 1 975 100 000 Deutsche Mark,
  2. die für das Haushaltsjahr 1994 genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten aufgrund neuer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen notwendig werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu zehn vom Hundert des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei vom Hundert des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Abs. 6 Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Sachsen Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von vier vom Hundert des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch

macht. Das Staatsministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, für die Dauer der Geltung des Haushaltsgesetzes zum Ankauf von Grundstücken für den Freistaat Sachsen zugunsten des Grundstocks (§ 113 SÄHO) Kredite bis zur Höhe von 150 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Zusätzlich können 200 000 000 Deutsche Mark Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen werden.

### § 3

#### **Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen**

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat dadurch freiwerdende Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

### § 4

#### **Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit §§ 37, 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO**

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Sächsischen Landtags nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO), sind dem Sächsischen Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Betragshöhe von 100 000 Deutsche Mark halbjährlich, die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einer Betragshöhe von 1 000 000 Deutsche Mark halbjährlich, alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen (§ 37 Abs. 4 SÄHO). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 10 000 000 Deutsche Mark vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge maßgebend.

(2) Vor Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuß des Sächsischen Landtages anhören.

### § 5

#### **Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung**

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 02), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

(Titel 422 05), Angestellte (Titel 425 01) und Arbeiter (Titel 426 01) gebunden.

(2) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit sie sich im Rahmen der Stellenobergrenzen der §§ 26 und 35 des Bundesbesoldungsgesetzes halten. In die Feststellung der Stellenobergrenzen sind die Stellen für Angestellte einzubeziehen. Satz 1 ist analog auf Angestelltenstellen anzuwenden, deren Dienstarbeiten Aufgaben des Planstellenbereichs umfassen.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ressort Stellen für Angestellte oder Arbeiter in Planstellen für Beamte oder Richter umwandeln. Dabei können Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden. Über diese Stellen ist im nächsten Haushaltsplan endgültig zu entscheiden.

(4) Für Richter, Angestellte und Arbeiter können Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO geschaffen werden.

(5) Für die im Rahmen der Verwaltungshilfe in der Staatsverwaltung Tätigen kann im Falle der Übernahme in den Dienst des Freistaates Sachsen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO eine neue Leerstelle ausgebracht werden.

(6) Wird Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabwiesbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Für beurlaubte Bedienstete können anstelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO geschaffen werden.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages Planstellen für Beamte und Richter und sonstige Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabwiesbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(8) Das für den Einzelplan zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Sächsischen Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung strukturverbessernder besoldungsgesetzlicher Regelungen in Bund und Ländern erforderlich ist.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen von Beschlüssen der Staatsregierung über die Verbeamtung mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages Stellen für Angestellte in Planstellen vergleichbarer Wertigkeit für Beamte umzuwandeln.

### § 6

#### **Übertragung von Ausgaben**

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 3 SÄHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplans einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SÄHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

## § 7

### **Bewegliche Sachen und Grundstücke**

(1) Erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SÄHO vor, wenn der volle Wert mehr als 5 000 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird zugelassen, daß von Dienststellen des Freistaates Sachsen entwickelte oder in deren Auftrag erstellte Software zum Zwecke der Datenverarbeitung an andere öffentliche Verwaltungen unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklung bleiben unberührt. Die Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, daß staats-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88 d II. WoBauG verwendet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird unbeschadet der Regelung nach § 63 Abs. 4 SÄHO zugelassen, daß mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staats-eigene oder vom Freistaat Sachsen angemietete Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an andere Träger im Rahmen der Privatisierung sowie an in voller Höhe vom Land geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Über den Fortbestand dieser Überlassung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Mittel des Sondervermögens Grundstock dienen über § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO hinaus der Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 1525 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (vergleiche Kapitel 1520 Titel 356 03) sowie dem Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften (Wohnungen, Schlösser), die veräußert werden sollen.

## § 8

### **Sonstige Ermächtigungen und Regelungen**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird über § 37 Abs. 1 SÄHO hinaus ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 erhöht sich um die zusätzlich bereitgestellten Komplementärausgaben, soweit sie 200 000 000 Deutsche Mark übersteigen. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen unmittelbar beteiligt ist, sowie mit Kapitalmaßnahmen bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Für den Fall der Gründung eines Kreditinstituts in privater Rechtsform, dessen Zweck in der Unterstützung des Freistaates Sachsen bei der Gewährung und Verwaltung staatlicher Förderprogramme besteht, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages zur Sicherung einer kostengünstigen Refinanzierung dieses Kreditinstituts Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(4) Darüber hinaus, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaus, der Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft, kann das Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 3 000 000 000 Deutsche Mark übernehmen.

Dem Haushalts- und Finanzausschuß des Sächsischen Landtages ist über die geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, Höhe, Art und Zweck der jeweils gewährten Finanzhilfe ausweist.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der §§ 5 und 34 Abs. 2 SÄHO erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Planstellen und Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages bei zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes, die über die im geltenden Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgehen, zur Rückführung der veranschlagten Nettokreditaufnahme Sperren nach § 41 SÄHO bei anderen Ausgabeermächtigungen mit entsprechender Zweckbestimmung im geltenden Haushaltsplan auszubringen.

## § 9

### **Durchführungsbestimmungen**

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen. Die Ermächtigung schließt folgende Regelungen ein über:

1. die Deckungsfähigkeit innerhalb von Personalausgaben und innerhalb sächlicher Verwaltungsausgaben,
2. Festlegungen über die Besetzung von Planstellen und Stellen sowie über die Bewirtschaftung der Personalausgaben,
3. die Abweichung vom Stellenplan aufgrund tariflicher Bestimmungen,
4. die Abweichung vom Bruttonachweis über § 35 SÄHO hinaus,
5. die Behandlung zweckgebundener Einnahmen und entsprechender Ausgaben über §§ 8, 37 SÄHO hinaus,
6. die Abgabe von Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch an Beschäftigte nach § 52 SÄHO über § 63 Abs. 3 SÄHO hinaus.

## § 10

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. März 1995

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Gesamtplan****Teil I: Haushaltsübersicht 1995**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	+ Überschuß - Zuschuß Betrag für 1995 Tsd. DM	Verpflichtungs- ermächtigung 1995 Tsd. DM	Einzelplan
		Betrag für 1995 Tsd. DM	Betrag für 1995 Tsd. DM			
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	26,0	56 829,9	- 56 803,9	0,0	01
02	Staatskanzlei	23 559,5	64 282,8	- 40 723,3	2 354,0	02
03	Staatsministerium des Innern	773 296,8	3 211 762,3	- 2 438 465,5	2 115 680,0	03
04	Staatsministerium der Finanzen	84 537,1	632 012,4	- 547 475,3	1 400,0	04
05	Staatsministerium für Kultus	2 045,0	3 729 474,2	- 3 727 429,2	129 920,0	05
06	Staatsministerium der Justiz	298 034,0	635 745,8	- 337 711,8	7 780,0	06
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	2 262 456,5	4 591 951,9	- 2 329 495,4	3 288 460,0	07
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	691 779,4	2 292 361,4	- 1 600 582,0	1 105 800,0	08
09	Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten	490 470,1	1 264 584,0	- 774 113,9	696 890,0	09
10	Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung	78 099,0	945 240,5	- 867 141,5	573 320,0	10
11	Rechnungshof	0,5	19 374,5	- 19 374,0	0,0	11
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	459 419,2	2 756 344,3	- 2 296 925,1	347 750,0	12
15	Allgemeine Finanzverwaltung	26 181 292,2	11 145 051,3	+ 15 036 240,9	1 457 637,5	15
	Summe	31 345 015,3	31 345 015,3	+ 0,0	9 726 991,5	

# Gesamtplan

## Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1995

### A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags) .....	
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen) .....	
3.	Finanzierungssaldo (Nr.1 abzüglich Nr .2) .....	

Betrag für  
1995  
Tsd. DM

31 320 015,3

29 369 915,3

1 950 100,0

### B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto) .....	
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel .....	
1.3	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....	
2.	Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
2.1	Einnahmen aus Überschüssen .....	
2.2	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	
3.	Rücklagenbewegung	
3.1	Entnahmen aus Rücklagen .....	
3.2	Zuführungen an Rücklagen .....	
3.3	Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2) .....	
4.	Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3) .....	

3 375 100,0

- 1 400 000,0

1 975 100,0

0,0

0,0

0,0

25 000,0

- 25 000,0

1 950 100,0

## Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1995

1.	Kredite am Kreditmarkt	
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel .....	
1.3	Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....	
2.	Kredite im öffentlichen Bereich	
2.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä. ....	
2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä. ....	
2.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2) .....	
3.	Kreditaufnahmen insgesamt	
3.1	Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1) .....	
3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2) .....	
3.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3) .....	

3 375 100,0

- 1 400 000,0

1 975 100,0

0,0

0,0

0,0

3 375 100,0

- 1 400 000,0

1 975 100,0